

Die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer

Christian Starck*

I. Zur Zeit der Weimarer Reichsverfassung	118	II. Zur Zeit des Grundgesetzes	124
1. Die Gründung	118	1. Neugründung der Vereinigung	
2. Die ersten Tagungen	119	1949	124
3. Weitere Tagungen 1928		2. Die Vorstandswahlen	125
bis 1931	121	3. Steigende Mitgliederzahl	127
4. Inhalt und Gestaltung der		4. Leitsätze zur guten wissenschaft-	
Tagungshefte	122	lichen Praxis im Öffentlichen	
5. Gerhard Leibholz' prophetische		Recht	127
Worte	122	5. Gestaltung der Jahrestagungen . .	128
6. Das Ende	123	6. Themen der Verhandlungen	130

I. Zur Zeit der Weimarer Reichsverfassung

1. Die Gründung

Am 13. und 14. Oktober 1922 tagte im Senatssaal der Berliner Universität eine von den Berliner Staatsrechtslehrern einberufene und vorbereitete Versammlung von 43 namentlich genannten Fachgenossen,¹ die die Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer gründeten und deren Satzung verabschiedeten.² Zum Vorsitzenden wurde der Initiator *Heinrich Triepel* und als weitere Vorstandsmitglieder wurden *Gerhard Anschütz* und *Fritz Stier-Somlo* gewählt. *Triepel* bezeichnete den schon lange gehegten Wunsch des Zusammenschlusses als Grundlage „für eine, in den Nöten der Gegenwart dringend erwünschte und trotz vielfacher Gegensätze in wissenschaftlicher Methode und politischer Anschauung mögliche Arbeitsgemeinschaft“.³ Mitglieder konnten nach § 2 der Satzung werden die an deutschen Universitäten tätigen Lehrer des Staats- oder⁴ Verwaltungsrecht (Professoren und Privatdozenten) unter Einschluss der Universitäten Österreichs und der deutschen Universität in Prag. Auch die Aufnahme der Staatsrechtslehrer an deutsch-schweizerischen Universitäten war in der Satzung vorgesehen. Schon auf der Gründungsversammlung wurden Vorträge gehalten und erörtert. Über die Stellung des Staatsrechts in der Unterrichts- und Prüfungsordnung sprachen *Max Fleischmann* (Halle) und *Karl Sartorius* (Tübingen). Als wissenschaftlichen Höhepunkt der Tagung bezeichnete *Triepel* in seinem Bericht den Vortrag von *Richard Thoma* (Heidelberg) über das richterliche Prüfungsrecht.⁵ Die

* Dr. iur. utr. Christian Starck ist Professor (em.) des öffentlichen Rechts an der Universität Göttingen.

1 *Heinrich Triepel*, Die Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer, AöR 43 (1922), S. 349.

2 AöR 43 (1922), S. 351 ff.

3 Siehe Anm. 1.

4 Seit 1928 heißt es in der Satzung „und“.

5 Abgedruckt in AöR 43 (1922), S. 267 ff.

lebhaftes Aussprache habe gezeigt, dass die Ansichten über die Frage nach der *lex lata* stark auseinander gingen.

2. Die ersten Tagungen

Die nach der Gründungsversammlung erste Tagung der Vereinigung fand eineinhalb Jahre nach ihrer Gründung im April 1924 in Jena statt. Das Heft 1 der bis heute bei Walter de Gruyter, Berlin, erscheinenden Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDStRL) enthält die vier Berichte der Tagung über Föderalismus (*Gerhard Anschütz* und *Karl Bilfinger*) und die Diktatur des Reichspräsidenten (*Carl Schmitt* und *Erwin Jacobi*) sowie, wie bis heute üblich, Leitsätze der Vorträge. Kurze zusammenfassende Berichte über die Aussprachen unter vorangehender Nennung der Diskussionsteilnehmer folgen, am Ende des Heftes steht das Verzeichnis der damaligen 81 Mitglieder mit Adressen, wovon eines aus der Schweiz stammte.

In seiner Eröffnungsansprache begrüßte der Vorsitzende *Triepel* die österreichischen Kollegen mit der „innerlichsten Gewissheit“, dass wir uns in Zukunft mit einer Verfassung Gesamtdeutschlands unter Einschluss Österreichs zu beschäftigen haben. *Triepel* erwähnte die idealistische Tradition der Jenenser Philosophie und kontrastierte dies mit der völkerrechtswidrigen Besetzung des Ruhrgebiets durch französische Truppen (Januar 1923). Dazu sagte er: „Wo Männer des öffentlichen Rechts in feierlicher Stunde versammelt sind, da dürfen sie an dem öffentlichsten allen Unrechts, an jener Tat der Vergewaltigung und an den rohen Missetaten eines rachsüchtigen Siegers gegenüber Leben, Freiheit und Eigentum deutscher Bürger an Rhein und Ruhr nicht lautlos vorübergehen“. ⁶ Zugleich beklagte *Triepel* den Verfall der Rechtsidee in Deutschland, und zwar an hoher Stelle, die in der Beachtung der Verfassung und Gesetze dem Volke ein Vorbild sein sollte.

Die folgenden Tagungen, immer im Frühjahr, behandeln jeweils zwei Themen mit je zwei Berichten;⁷ es setzte sich durch, dass zumeist ein Thema einer verfassungsrechtlichen, das andere einer verwaltungsrechtlichen Problematik gewidmet ist.⁸ Die Diskussion wird in Heft 2 noch berichtend in indirekter Rede ausführlich mit Namensnennung wiedergegeben, ab Heft 3 wörtlich, wodurch das Bild der Meinungsströmungen in der Vereinigung deutlicher wird als in den beiden ersten Heften.

Die dritte Tagung in Münster 1926 hatte die Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 109 WRV) zum Gegenstand. Sowohl bei den Berichterstattern *Erich Kaufmann* und *Hans Nawiasky* als auch in der Aussprache⁹ trat der Weimarer Methodenstreit in aller

6 VVDStRL 1 (1924), S. 9.

7 Ausnahme die zweite Tagung mit fünf Berichten.

8 Eine Liste der Themen ist im Internet zugänglich unter <http://www.vdstrl.de/jahrestagungen-und-vorstände>.

9 VVDStRL 3 (1927), S. 43 – 62.

Schärfe zu Tage, zwischen dem aus der Monarchie stammenden Positivismus und den neuen antipositivistischen Strömungen, deren wichtigste die sog. geisteswissenschaftliche Methode war. Die zehn Diskussionsredner spiegelten diesen Methodenunterschied ebenso wieder wie die beiden Referenten. Das Studium des Weimarer Methodenstreites¹⁰ kann weiter vertieft werden, wenn man die Berichte und Aussprachen zu den Themen der vierten Tagung über „Das Recht der freien Meinungsäußerung“ (*Karl Rothenbücher* und *Rudolf Smend*) und „Der Begriff des Gesetzes in der Reichsverfassung“ (*Hermann Heller* und *Max Wenzel*) liest.¹¹ Die Berichte über die Meinungsfreiheit bewirkten wiederum, dass der Methodenstreit offenbar wurde, was so weit ging, dass *Richard Thoma* nach längeren Ausführungen von *Erich Kaufmann*¹² sagte, dessen Begrifflichkeit sei für ihn chinesisch und nicht nur für ihn, es sei ein beunruhigendes Symptom der gegenwärtigen wissenschaftlichen Situation, dass selbst in einem so engen Kreis spezialisierter Fachgelehrter sich eine solche Kluft des Nichtverstehens der Problematik und der Terminologie der einen Gruppe durch die andere Gruppe auftue.¹³

In der Aussprache über die Vorträge zum Begriff des Gesetzes in der Reichsverfassung (*Hermann Heller* und *Max Wenzel*) meldeten sich acht Redner. *Kelsen* sprach als erster; sein Diskussionsbeitrag umfasst 12 1/2 Druckseiten. Er ging auf die Kritik von *Heller* ein, antwortete scharf, was noch schärfere Polemik von *Heller* in seinem Schlusswort provozierte. Dabei ging es z.B. um die Urheberschaft der Theorie vom Stufenbau der Normenordnung und um den Rechtsstaatsbegriff:¹⁴ Mit *Kelsens* reinen Formen könne man zwar alle ihres Inhalts entleerten und sodann willkürlich konstruierten Begriffe zu einem System zusammenbiegen, man könne aber mit ihnen weder den Staats- noch den Rechtsbegriff fassen, Am allerwenigsten aber den Rechtsstaatsbegriff, da bei *Kelsen* jeder Staat ein Rechtsstaat sei.

In Heft 2, das die Tagung in Leipzig dokumentiert, steht am Anfang die Eröffnungsansprache des Vorsitzenden *Trieppel*, der die bedeutenden Rechtslehrer der Leipziger Juristenfakultät erwähnt und auf das Reichsgericht mit den Worten anspielt, dass „in Deutschland Praxis und Theorie in einer unlöslichen Ehe verbunden“ seien. Der Präsident des Reichsgerichts Dr. *Simons* sagte in seiner ebenfalls abgedruckten An-

10 Dazu *Rudolf Smend*, in: Festschrift für Ulrich Scheuner, 1973, S. 575 ff.; *Manfred Friedrich*, Geschichte der deutschen Staatsrechtswissenschaft, 1997, S. 320 ff.; *Ulrich Scheuner*, 50 Jahre deutsche Staatsrechtswissenschaft im Spiegel der Verhandlungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer. I. Die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer in der Zeit der Weimarer Republik, in: AöR 97 (1972), S. 349, 367 ff.; *Michael Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. III, 1999, S. 153 – 202; *Werner Heun*, Der staatsrechtliche Positivismus in der Weimarer Republik, in: Der Staat 28 (1989), S. 377 – 403.

11 VVDStRL 4 (1928), S. 6 ff., 44 ff.

12 VVDStRL 4 (1928), S. 77 – 82.

13 VVDStRL 4 (1928), S. 86 f.

14 VVDStRL 4 (1928), S. 204 (Heller).

sprache,¹⁵ dass der dem Reichsgericht angegliederte Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich „geradezu auf die Verwertung der Ergebnisse Ihrer Wissenschaft angewiesen“ sei. Auf den ersten Beratungsgegenstand „Der Schutz des öffentlichen Rechts durch ordentliche und durch Verwaltungsgerichte“ anspielend, sprach er sich um der Rechtseinheit willen gegen die Einrichtung eines Reichsverwaltungsgerichts aus. Das immer stärker vordringende öffentliche Recht würde dem Reichsgericht Materien entziehen. „Die Entleerung reichsgerichtlicher Tätigkeit von öffentlich-rechtlichen Gegenständen würde also dazu führen, das Reichsgericht herabzudrücken und die neuen Gerichtshöfe emporsteigen zu lassen.“ Während der erste Berichterstatter *Walter Jellinek* für die Eingliederung des Reichsverwaltungsgerichts in das Reichsgericht plädierte,¹⁶ schlug der zweite Berichterstatter *Gerhard Lassar* die beschleunigte Errichtung eines selbständigen Reichsverwaltungsgerichts vor.¹⁷

3. Weitere Tagungen 1928 bis 1931

Zu den weiteren Tagungen 1928, 1929, 1931 (erstmalig im Oktober) kann kurz folgendes bemerkt werden: In Wien (Heft 5, erschienen 1929) sprachen am ersten Tag *Heinrich Triepel* und *Hans Kelsen* über Wesen und Entwicklung der Staatsgerichtsbarkeit. *Kelsens* Mitbericht steht auf 55 Druckseiten, wovon höchstens die Hälfte vorgetragen sein konnte. In der Aussprache wies *Thoma* darauf hin, dass die beiden Berichterstatter von zwei Seiten her in den Wald der Probleme eingedrungen seien und Schneisen des Durchblicks geschlagen hätten, um sich schließlich auf einem Platz zu treffen, von dem aus nun weiterzugehen sein wird.¹⁸ In den beiden Schlussworten von *Triepel* und *Kelsen* wird dann, das Bild aufnehmend, zutreffend gesagt, dass sie sich nicht begegnet seien, weil sie mit verschiedenen Zungen redeten, denn sie sähen die Dinge mit verschiedenen Augen.¹⁹ Die Kontroverse zwischen *Kelsen* und *Heller*, in der es vor allem um die Bedeutung des Politischen für das Recht ging, kam im Rahmen der Verfassungsgerichtsbarkeit noch einmal scharf zum Ausdruck.²⁰ *Heller* sagte: Die übermäßige Ausdehnung der Verfassungsgerichtsbarkeit habe in den USA nicht zu einer Entpolitisierung der Verfassungsstreitigkeiten, „sondern zu einer peinlichen Politisierung der Gerichtsbarkeit geführt, indem das Verfassungsgericht nicht selten diejenigen politischen Entscheidungen fällt, welcher der demokratische Gesetzgeber ihrer Unpopularität wegen gern ausweichen möchte.“ *Kelsens* Rücksicht auf „außenpolitische Gründe“, die gegen die verfassungsgerichtliche Kontrolle von Staatsverträgen spräche, geißelt *Heller* als unvereinbar mit der reinen Rechtslehre. *Kelsen zu Heller*: „Dieser kann offenbar von der ihm lieb gewonnenen Ge-

15 VVDStRL 2 (1925), S. 5 f.

16 VVDStRL 2 (1925), S. 30.

17 VVDStRL 2 (1925), S. 95 ff.

18 VVDStRL 5 (1929), S. 104.

19 VVDStRL 5 (1929), S. 117.

20 VVDStRL 5 (1929), einerseits S. 111 – 114, andererseits 121 – 123.

wohnheit, mich anzugreifen, nicht lassen. Und auch ich möchte nur ungern auf die übliche Diskussion mit diesem jugendlichen Ungestüm²¹ verzichten; würde aber wünschen, Herr *Heller* möchte seine Attacken gegen die Reine Rechtslehre auf eine gründlichere Kenntnis derselben stützen.“

4. Inhalt und Gestaltung der Tagungshefte

Die in den ersten sieben Heften dokumentierten Aussprachen sind laut Titelblatt ein „Auszug aus der Aussprache“. Das kann verschiedene Bedeutung haben. Mir scheint am wahrscheinlichsten, dass es sich um Überarbeitungen der Diskussionsbeiträge durch die Diskutanten handelt. Dass unwichtig erscheinende Voten weggelassen worden sind, scheint nicht der Fall zu sein, weil solche Voten abgedruckt sind, z.B. in Heft 4 (S. 201) der bloße Hinweis von Waldecker auf einen Vortrag, den er in Königsberg vor 14 Tagen gehalten habe und in dem er auf die behandelten Fragen eingegangen sei. Die Diskussionsbeiträge sind zumeist sehr lang und stammen mehrheitlich von den damaligen Größen der Staatsrechtslehre: *Anschütz, Jellinek, Kaufmann, Kelsen, Laun, Merkl, Nawiasky, Thoma* und *Triepel*. Zu den einzelnen Themen sprechen jeweils sechs bis zehn Diskutanten, nur zur Entwicklung und zur Reform des Beamtenrechts (Heft 7) waren es mehr.

Die Hefte der VVDStRL beginnen jeweils mit einer Mitteilung über die Eröffnung; in den Heften 3, 4, 5, 7 wird der verstorbenen Mitglieder gedacht und in den Heften 4, 5 und 7 werden neue Mitglieder begrüßt. 1927 waren es zwei (aber nur einer namentlich erwähnt) 1928 vier, 1931 zwölf neue Mitglieder, damit war die Mitgliederzahl bis 1931 auf 96 angestiegen. Wenn man die Mitgliederlisten am Ende jeden Bandes genau vergleicht, gab es mehr Zugänge, als in den Heften 4, 5 und 7 erwähnt, z.B. *August Finger* (Heft 4) *Franz Adler, Gottfried Langer, Gerhard Leibholz, Paul Ritterbusch* und *Gustav Adolf Walz* (Heft 6).

5. Gerhard Leibholz' prophetische Worte

Die Weimarer Epoche der Vereinigung endet mit den Vorträgen von *Heinrich Pohl* (der von Giese verlesen wurde, weil *Pohl* kurz vor der Tagung verstorben war) und *Gerhard Leibholz* über die Reform des Wahlrechts. Leibholz erklärte den Unterschied zwischen Mehrheits- und Verhältniswahlrecht mit dem repräsentativen Parlamentarismus und dem modernen Parteienstaat. Eine organische Verbindung beider Wahlsysteme hält er für unmöglich. Aus der politisch-soziologischen Situation leitet Leibholz drei Thesen für die Wahlrechtsreform ab: (1) Er lehnt das Mehrheitswahlrecht ab, weil der Abgeordnete heute allein Exponent der politischen Partei sei und auch jede lokale Bindung des Abgeordneten fehle. (2) Zwar würde das Mehrheitswahlrecht die Parteienzersplitterung vermindern, dagegen würde es weder die Regierungsbildung erleichtern noch eine stabile Regierungsführung sichern. (3) Deshalb

21 Kelsen, geb. 1881, Heller, geb. 1891, damals 47 bzw. 37 Jahre alt.

sei von der geplanten Wahlrechtsreform abzusehen, insbesondere sei der Wegfall der Reichsliste nicht zu rechtfertigen. Leibholz fügt hinzu, dass eine Wahlrechtsreform im Sinne des massendemokratischen Parteienstaats eine Beseitigung jeder autoritären Partei Herrschaft verlange und eine gesetzliche Grundlage für eine Demokratisierung des gesamten Parteibetriebs geschaffen werden müsse.²² In der Aussprache wurde die scharfe Gegenüberstellung von Verhältnis- und Mehrheitswahlrecht kritisiert, zumal die Weimarer Verfassung auch Elemente aus einem anderen als dem massendemokratischen Gedankenkreise enthalte. So lasse sich das alte Mehrheitswahlsystem mindestens in Verbindung mit dem Proportionalssystem wiederherstellen.²³

Der damals 29-jährige Göttinger Professor *Leibholz* hat sein Schlusswort mit folgendem prophetischen Satz zur damaligen Konstellation der politischen Kräfte beendet:²⁴ „Aber der wirkliche Kampf ist heute nicht mehr der traditionelle Kampf der liberal, wenn auch stark sozial, um nicht zu sagen, sozialistisch affizierten Kräfte mit den mehr oder minder auch sozial gebundenen konservativen Mächten, sondern der Kampf zwischen den im weitesten Sinne irgendwie massendemokratischen, den Eigenwert der Persönlichkeit bejahenden Kräfte mit den mythisch fundierten, die Freiheit des Individuums in einem mehr oder weniger radikalen Kollektivismus aufhebenden Bewegung.“ Dieser Satz²⁵ steht auf der letzten Seite des Heftes 7 der VVDStRL, dem letzten Heft der Vereinigung während der Weimarer Zeit.

6. Das Ende

Wegen der politischen Verhältnisse, die tiefe Spuren auch in der Mitgliedschaft der Vereinigung hatten, konnte die für 1932 geplante Tagung nicht mehr stattfinden, auch danach fanden keine Tagungen mehr statt. Der damals noch amtierende Vorsitzende *Sartorius* hat am 31. März 1938²⁶ in einem Rundschreiben an die Mitglieder die Auflösung der Vereinigung erklärt vorbehaltlich der Zustimmung der Mitglieder, die gegeben sei, wenn nicht innerhalb von vier Wochen die Mehrheit der Mitglieder Einspruch einlegt.²⁷ Ob damit die Vereinigung rechtswirksam aufgelöst worden ist, ist unklar.²⁸ Sie und ihr Vorstand haben jedoch keinerlei Aktivitäten mehr entfaltet.

Während der zehn Jahre der Vereinigung in der Weimarer Zeit hat der dreiköpfige Vorstand nur zweimal gewechselt. In der ursprünglichen Fassung der Satzung war

22 Diese Forderung ist aufgenommen in Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG: „Ihre (sc. der Parteien) innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen.“

23 So Triepel, VVDStRL 7 (1932), S. 194 ff.

24 VVDStRL 7 (1932), S. 204. Darauf hat schon *Ulrich Scheuner*, AöR 97 (1972), S. 351 f. hingewiesen.

25 Genauer ausgeführt in *Gerhard Leibholz*, Die Auflösung der liberalen Demokratie in Deutschland und das autoritäre Staatsbild (Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte, Heft XII), München 1933, S. 68 f., 70 f.

26 als Dokument 36 Jahre später abgedruckt in AöR 99 (1974), S. 312 f.

27 Zum Ende der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer siehe *Michael Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, III. Band, 1999, S. 311 ff.

28 *H.-P. Ipsen*, Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 1922 – 1992 in: VVDStRL 52 (1993), S. 7 f.

vorgesehen, dass der Vorstand am Schluss jeder ordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählt wird, aber innerhalb eines Zeitraumes von 7 Jahren nur einmal wiedergewählt werden darf. Dieser Passus entfiel 1925 durch Satzungsänderung. So konnte der jeweilige Vorstand zweimal wiedergewählt werden, wie das auch geschah. 1926: *Thoma, Smend, Nawiasky*; 1929: *Sartorius, Kelsen, Koellreutter*.

II. Zur Zeit des Grundgesetzes

1. Neugründung der Vereinigung 1949

Die neue Ära der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer beginnt mit der Tagung am 20. und 21. Oktober 1949 in Heidelberg, während der die Vereinigung neu gegründet und *Richard Thoma* zum Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit gewählt worden ist.²⁹ Zum ersten Vorstand wurden gewählt *Erich Kaufmann*, *Walter Jellinek* und *Werner Weber*, die der Weimarer Tradition folgend zweimal wiedergewählt wurden, also drei Jahre amtierten. Zur Eröffnung der Heidelberger Tagung sprach *Richard Thoma* als Alterspräsident über die Aktivitäten zur Neugründung der Vereinigung und über die Zeit zwischen 1932 und 1949.³⁰ Im Anschluss daran gedachte *Hans Helfritz* der 42 namentlich genannte verstorbenen Mitglieder seit der letzten Tagung. Es fehlten also 42 der 96 in Heft 7 verzeichneten Mitglieder. Drei weitere ehemalige Mitglieder wurden wegen ihrer Aktivitäten während der nationalsozialistischen Diktatur nicht eingeladen, zwei von ihnen³¹ blieben der Vereinigung für immer fern, da sie nicht mehr aufgefordert wurden beizutreten. *Edgar Tatarin-Tarnheyden* (Rostock) war in der sowjetischen Besatzungszone zu Zwangsarbeit verurteilt worden und wurde erst 1954 in die Bundesrepublik entlassen; bis zu seinem Tod im Jahre 1966 wurde er nicht wieder Mitglied der Vereinigung. Emigrierte Mitglieder wie *Hans Kelsen* und *Karl Loewenstein* traten der Vereinigung nicht wieder bei. Der Wiederbeginn mit 82 Mitgliedern beruht darauf, dass zahlreiche jüngere Staatsrechtler, die nach 1931 Lehrstühle erlangt oder sich habilitiert hatten, 1949 zum Beitritt aufgefordert wurden.³² In § 2 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der Vereinigung nach den Beschlüssen vom 21. Oktober 1949 heißt es dazu: „Die zur Heidelberger Tagung eingeladenen Staatsrechtslehrer werden ohne weiteres als Mitglieder geführt, es sei denn, dass sie ihre Streichung verlangen“.

Seit 1956 wird das Aufnahmeverfahren „durch schriftlichen Vorschlag von drei Mitgliedern der Vereinigung eingeleitet. Ist der Vorstand einstimmig der Auffassung,

29 VVDStRL 8 (1950), S. 166.

30 VVDStRL 8 (1950), S. 1 ff.; siehe dazu *meine* Ansprache anlässlich der 50. Wiederkehr der Neugründung, VVDStRL 59, S. 7 – 12.

31 Otto Koellreutter und Carl Schmitt.

32 Nicht aufgefordert wurde Reinhard Höhn, der sich 1933 in Heidelberg habilitiert hatte, dazu Reinhard *Mußgnug*, VVDStRL 60 (2001), S. 115 f.

dass die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft erfüllt sind,³³ so verständigt er in einem Rundschreiben die Mitglieder von seiner Absicht, dem Vorgeschlagenen die Mitgliedschaft anzutragen. Erheben mindestens fünf Mitglieder binnen Monatsfrist gegen die Absicht des Vorstandes Einspruch oder beantragen sie mündliche Erörterung, so beschließt die Mitgliederversammlung über die Aufnahme“. Wenn im Vorstand Zweifel bestehen, beschließt die Mitgliederversammlung ebenfalls (§ 2 Abs. 2 der geänderten Satzung). Selten entscheidet die Mitgliederversammlung über Aufnahmeanfragen. Alle Neuaufgenommenen stellen sich in der nächsten Mitgliederversammlung kurz vor.

Kurz nachdem das Grundgesetz im Mai 1949 in Kraft getreten war, wurde also die Vereinigung im Oktober 1949 neugegründet. Die behandelten Themen beziehen sich auf die Interpretation des Grundgesetzes und das Verwaltungsrecht.³⁴ Die enge Verbindung zur Weimarer Zeit kommt dadurch zum Ausdruck, dass die Hefte mit 8 beginnend weitergezählt und in den ersten drei Jahren Vorträge auch von Mitgliedern gehalten wurden, die schon in der Weimarer Zeit vorgetragen hatten: *Walter Jellinek* (1925, 1949), *Erich Kaufmann* (1926, 1950) und *Ernst v. Hippel* (1928, 1951). Das geschah danach noch zweimal: *Arnold Köttgen* mit 28 Jahren Abstand (1929, 1957) und *Gerhard Leibholz* sogar mit 34 Jahren Abstand (1931, 1965). Fünf Mitglieder, die in den ersten Jahren (1949 – 1953) vorgetragen hatten, sind später im Abstand von 10 – 18 Jahren noch einmal um einen Vortrag gebeten worden: *Hans Schneider* (1949, 1960), *Hans Peter Ipsen* (1951, 1966), *Werner Weber* (1952, 1962), *Ulrich Scheuner* (1952, 1963) und *Otto Bachof* (1953, 1971). Später im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung kam es noch viermal zu Zweitvorträgen: *Jochen A. Frowein* (1972, 1990), *Josef Isensee* (1973, 1990), *Christian Tomuschat* (1977, 1990) und *Christian Starck* (1975, 1991).³⁵

2. Die Vorstandswahlen

Seit 1952 wechselte der dreiköpfige Vorstand alle 2 Jahre. Auf der Basis von § 4 Abs. 1 der Satzung musste er nach einem Jahr neu gewählt werden. Die Tradition des zweijährigen Rhythmus beruhte auf der Praxis, dass nach Ablauf des ersten Jahres auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung „Wahl des Vorstandes“ stand und ein älteres Mitglied der Vereinigung Wiederwahl des Vorstandes vorschlug, was jedes Mal geschah. Nach Ablauf von zwei Jahren schlug der alte Vorstand bei Ver-

33 Wer als habilitierter Privatdozent oder als planmäßiger Professor an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät einer deutschen oder deutschsprachigen ausländischen Universität für das Fach Staatsrecht und ein weiteres öffentlich-rechtliches Faches tätig ist oder gewesen ist (§ 2 Abs. 1 der Satzung, VVDStRL 15 (1957), S. 234.

34 Eine vollständige Übersicht über Themen und Berichterstatter findet sich im Internet unter <http://www.vdstrl.de/themen-und-berichterstatter>.

35 Siehe dazu *Helmut Schulze-Fielitz*, Staatsrechtslehre als Mikrokosmos, 2013, S. 160 f., Anm. 52. Am Ende des Buches befindet sich ein tabellarischer Anhang „Ein Jahrhundert deutsche Staatsrechtslehrer“. Es handelt sich um einen Stammbaum auf Grund der Habilitationsbeziehungen Lehrer/Schüler.

sendung der Tagesordnung einen neuen dreiköpfigen Vorstand vor, zumeist mit dem Hinweis, dass jedes Mitglied das Recht habe, selbst einen solchen Dreivorschlag einzureichen. Vorgesprochen wurden Mitglieder, die schon einmal referiert hatten. Der Vorschlag des alten Vorstandes war regelmäßig hinreichend ausgewogen und erreichte stets eine sehr große Mehrheit. Gewählt wurden nicht nur die drei Mitglieder, sondern auch deren vorgeschlagene Reihung, der Vorsitzende und zwei Stellvertreter, die nicht dem Alphabet, sondern der Anciennität nach rangierten. Die Wahlen finden geheim mit Zetteln statt. Man bewirbt sich nicht um einen Vorstandsposten, sondern man wird gefragt. Wahl des neuen auf Vorschlag des alten Vorstandes garantiert Kontinuität, innerhalb derer es auch Entwicklungen und Reformen gibt,³⁶ wie noch gezeigt wird. Außerdem kann der alte Vorstand das Ansehen und damit die Wahlchancen des Kandidaten besser einschätzen als dieser selbst. Im Jahre 1999 ist die Satzung dahin geändert worden, dass der Vorstand auf zwei Jahre gewählt wird. Diese Regel trat am 1. 10. 2001 in Kraft.³⁷

Weder nach der alten noch nach der neuen Bestimmung über die Wahl des Vorstandes ist es verboten, einen Vorstand nach zwei Jahren für ein weiteres Jahr oder jetzt für weitere zwei Jahre zu wählen. Dies ist nie geschehen und auch nicht in Erwägung gezogen worden. Die Begrenzung auf zwei Jahre (nach früherer Praxis mit einer Wiederwahl) hat sich als äußerst zweckmäßig erwiesen. So kann dem dreiköpfigen Vorstand die Macht gegeben werden, souverän über Themen und Referenten zu entscheiden. Der Wechsel des Vorstandes alle zwei Jahre verhindert, dass eine bestimmte wissenschaftliche Richtung über längere Zeit Themen und Referenten bestimmt. Was allerdings vorkommt, ist zumeist nach längerer Zeit die Wahl eines früheren Stellvertreters zum Vorsitzenden. Immerhin sind seit 1949 mehr als ein Drittel aller Vorsitzenden einmal als Stellvertreter Mitglieder des Vorstandes gewesen: *Werner Weber* (1949 – 1951, 1964 – 1965), *Hans Peter Ipsen* (1952 – 1953, 1974 – 1975), *Hans Schneider* (1954 – 1955, 1970 – 1971), *Otto Bachof* (1958 – 1959, 1966 – 1967), *Hans F. Zacher* 1970 – 1971, 1986 – 1987); *Peter Lerche* (1972 – 1973, 1982 – 1983), *Hans H. Rupp* (1972 – 1973, 1984 – 1985), *Klaus Vogel* (1974 – 1975, 1990 – 1991); *Jochen A. Frowein* (1976 – 1977, 2000 – 2001), *Thomas Oppermann* (1978 – 1979, 1992 – 1993), *Christian Starck* (1988 – 1989, 1998 – 1999) und *Helmuth Schulze-Fielitz* (2002 – 2003, 2008 – 2009).

Der regelmäßige Wechsel des Vorstandes garantiert also Pluralität bei Themen- und Referentenwahl.³⁸ Das äußere Procedere ist jedoch stabil. So werden die Themen sehr frühzeitig festgelegt und die Referenten ca. ein Jahr vor der Tagung ausgewählt

36 Ähnliche Überlegungen auch zum folgenden bei *Schulze-Fielitz* (Anm. 35), S. 156 ff.

37 Siehe VVDStRL 59 (2000), S. 432.

38 Zum Staatsrechtslehrerreferat siehe *Schulze-Fielitz* (Anm. 35), S. 145 – 186 insbesondere zur atmosphärischen Bedeutung, zur Funktion der Jahrestagungen mit Folgerungen für die Referate: Inhalt, Stil etc.

und aufgefordert. Auch die seit vielen Jahren bestehende Praxis, dass sich die Referenten mit dem Vorstand vor der Tagung zumeist am Tagungsort zu einem ausführlichen Gespräch treffen, in dem sich die jeweiligen Korreferenten abstimmen und das Thema endgültig formuliert wird, hat sich bewährt und ist stabil.

Nach dem Tode des Ehrenvorsitzenden *Thoma* im Jahre 1957 war diese Position bis 1964 vakant, sie wurde dann auf *Erich Kaufmann* übertragen, der sie ebenfalls acht Jahre inne hatte, bis er 1972 starb. Von 1990 bis 1998 war *Hans Peter Ipsen* wiederum acht Jahre Ehrenvorsitzender.

3. Steigende Mitgliederzahl

Die Zahl der Mitglieder nahm von 1949 (82) bis 1958 (107) nur geringfügig zu, zehn Jahre später 1968 waren es 173 Mitglieder, also seit 1949 mehr als doppelt so viele Mitglieder. Die Mitgliederzahl hat sich seit 1969 in den jeweiligen folgenden Dekaden um 113, 56, 125 und 206 (2009) erhöht. Im Jahre 2012 (VVDStRL 71) sind die Mitglieder letztmalig durchnummeriert worden: 714 Mitglieder, die Liste mit dienstlichen und zumeist auch privaten Adressen umfasst 132 Seiten. Die 2014 veröffentlichte Liste (VVDStRL 73) bringt die inzwischen weiter gewachsene Mitgliederzahl im Kleindruck auf 95 Seiten.³⁹ Den Habilitationen und Berufungen von Frauen durch die juristischen Fakultäten entsprechend, wurde 1970 die erste Frau, die Frankfurter Privatdozentin Ilse Staff, Mitglied der Vereinigung, die inzwischen mehr als 70 weibliche Mitglieder hat, das sind ca. 10% aller Mitglieder.

Im Jahre 2006 ist die Mitgliedschaft vorsichtig für ausländische Professoren des öffentlichen Rechts, die keine Lehrstühle an deutschen oder deutschsprachigen Universitäten innehaben oder hatten, geöffnet worden. Voraussetzung ist die Innehabung einer Professur, die einer Professur an einer juristischen Fakultät einer deutschen oder deutschsprachigen Universität entspricht, und der Nachweis der Befähigung zu Forschung und Lehre durch hervorragende wissenschaftliche Veröffentlichungen auch in deutscher Sprache zum öffentlichen Recht Deutschlands, Österreichs oder der Schweiz. Ferner muss die Verbundenheit mit der Vereinigung durch mehrmalige Teilnahme als Gast an den Jahrestagungen bekundet worden sein. Zur Eröffnung des Aufnahmeverfahrens ist der schriftlich begründete Vorschlag von mindestens 10 Mitgliedern der Vereinigung erforderlich (früher § 2a, jetzt § 4 der Satzung) Zur Zeit hat die Vereinigung solche Mitglieder aus folgenden Ländern: Italien (3), Frankreich (2), Griechenland (1), Taiwan (1).

4. Leitsätze zur guten wissenschaftlichen Praxis im Öffentlichen Recht

Die Mitgliederversammlung hat aus gegebenem Anlass am 3. Oktober 2012 in Kiel eine Stellungnahme in Form von 50 Leitsätzen über gute wissenschaftliche Praxis im

³⁹ Siehe die aktuelle Liste im Internet unter <http://www.vdstrl.de/mitgliederverzeichnis>.

Öffentlichen Recht verabschiedet,⁴⁰ die in folgende Abschnitte eingeteilt ist: (I.) Plagiate, Autorschaft, Zitierstandards. (II.) Gute wissenschaftliche Praxis zur Plagiatsvermeidung bei wissenschaftlichen Qualifikationsschriften. (III.) Promotionsverfahren (Annahme, Betreuung, Prüfungsphase). (IV.) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. (V.) Transparenz insbesondere bei Veröffentlichung von Gutachten.

5. Gestaltung der Jahrestagungen

Jahrzehntelang wurden auf der Jahrestagung an den beiden Vormittagen jeweils zwei Vorträge zum selben Thema gehalten, dabei hatte jeder Referent 60 Minuten Zeit eingeräumt bekommen. Es folgten jeweils am Nachmittag ausführliche Aussprachen über die zwei Vorträge. Für die Abfolge der Diskussionsbeiträge hatten sich bestimmte Rituale entwickelt. Häufig begann die Aussprache mit vorbereiteten Beiträgen durch ein österreichisches und ein schweizerisches Mitglied. Ansonsten standen am Anfang Beiträge besonders angesehener Mitglieder, die länger waren als die folgenden. Eine gewisse Häufung zeigt sich etwa bei *Ulrich Scheuner*, der in der ersten Hälfte der 70er Jahre, wenn nicht österreichische oder schweizerische Beiträge am Anfang standen, die Diskussion am ersten Tag einleitete (Bände 30, 33, 34). *Otto Bachof* leitete zu dieser Zeit zweimal die Diskussion des zweiten Tages ein (Bände 32, 34).

Die Vereinigung hat im Hinblick auf die wachsende Mitgliederzahl Überlegungen darüber angestellt, ob es ausschließlich bei den Plenarveranstaltungen bleiben soll oder ob auch Sektionen tagen sollen. Das wurde bisher immer abgelehnt, weil in der traditionellen Behandlung eher allgemeiner Themen, die alle anhören können, ein hoher Wert gegen Spezialisierung gesehen wurde. Zeitlich parallel tagende Arbeitskreise gibt es am Mittwoch Vormittag vor der eigentlichen Tagung. Aus der Mitte der Vereinigung sind nämlich drei Arbeitskreise gegründet worden, die der Verwaltung, dem Europäischen Verfassungsrecht und den Grundlagen des öffentlichen Rechts gewidmet sind. Damit dürfte ansatzweise der Wunsch nach Sektionen befriedigt sein.

Seit 1985 wurden die zwei Themen oft von fünf oder sechs Referenten abgehandelt, um mehr Mitgliedern die Möglichkeit zum Vortrag zu bieten. Das machte organisatorisch keine Schwierigkeiten, weil jeder von drei Rednern des Vormittags nur 45 Minuten zugestanden bekam. Die Diskussion fand weiter jeweils am Nachmittag statt. Mit der Vermehrung der Vorträge, deren Fußnoten und der Intensivierung der Aussprachen wurden die Hefte der Veröffentlichungen immer dicker. Das Heft 59 (2000) hat bereits 433 Seiten. Das Heft 60 (erstmal in hartem Einband) mit drei

40 VVDStRL 72 (2012), S. 701 – 707 und im Internet unter <http://www.vdstrl.de/gute-wissenschaftliche-praxis>.

Themen⁴¹ und 9 Vorträgen kommt auf 733 Seiten und hat dazu geführt, dass die Hefte ab Nr. 61 als „Bände“ bezeichnet werden und weiter hart eingebunden sind.

Seit der St. Galler Tagung (2002) ist der Ablauf und die Struktur der wissenschaftlichen Beratungen wesentlich dahin verändert worden, dass vier Themen mit jeweils zwei Referenten beraten werden, wofür jeweils mit Aussprache ein halber Tag vorgesehen ist. Es ist erkennbar, dass sich der Vorstand bemüht, für je zwei Themen oder für alle vier Themen eine gemeinsame Fragestellung zugrunde zu legen, die als Oberthema die vier Vorträge eines Tages bzw. alle acht Vorträge der ganzen Tagung beherrscht. Die Diskussion findet nach den zwei 45-minütigen Vorträgen statt und der Nachmittag bleibt für ein zweites Thema, bei dem genauso verfahren wird. Der Vorteil dieses Verfahrens ist, dass auf jeder Jahrestagung acht Mitglieder referieren können. Da die Diskussion gleich nach einer kurzen Kaffeepause folgt, ist sie spontaner. Die Redezeit muss aber streng reguliert werden, und zwar auf fünf Minuten, bei großem Andrang auf drei Minuten. Eine dreifarbige Lichtsäule – grün, gelb, rot – hilft dabei. Frühere Privilegien, länger sprechen zu dürfen, sind dahin, so dass es nur hin und wieder zu geringfügigen Zeitüberschreitungen und entsprechenden Abmahnungen kommt.

Einige Fachzeitschriften bringen vor der Tagung Begleitaufsätze zu den Themen der Tagung und nach der Tagung ausführliche Berichte, verfasst zumeist von jüngeren Mitgliedern der Vereinigung. Die Autoren und die Zeitschriftenredaktionen müssen sich beeilen, weil die Tagungsbände regelmäßig sieben bis acht Monate nach der Tagung erscheinen. Darin sind die Vorträge mit ausführlichem, manchmal überbordendem Fußnotenapparat sowie die auf Band genommenen und von den Diskutanten redigierten Aussprachen abgedruckt.

Zuhörer der Vorträge und der Aussprache sind außer den erschienen Mitgliedern Vertreter der Verlage und der juristischen Fachpresse. In der Mitgliederversammlung wird hin und wieder der Wunsch der allgemeinen überregionalen Presse erörtert, zu den Jahrestagungen eingeladen zu werden, zuletzt 2007 und 2014. Die Mehrheit der Mitglieder lehnt diesen Wunsch ab, weil die gesamten Beratungen veröffentlicht werden und somit allgemein zugänglich sind. Rezensionen der Jahressbände in der allgemeinen Tagespresse sind von einer Ausnahme abgesehen bisher nicht bekannt geworden.⁴² Zu den Argumenten gegen die Teilnahme der allgemeinen Presse gehört auch die Befürchtung, dass einzelne Aussagen, Thesen oder Diskussionsbeiträge herausgegriffen und als Aufmacher benutzt oder gar skandalisiert werden, insbesondere

41 Am Nachmittag vor der Tagung sprachen *Horst Dreier* und *Walter Pauy* über die deutsche Staatsrechtslehre in der Zeit des Nationalsozialismus, VVDStRL 60 (2001), S. 9 – 147 (einschl. Aussprache). Näheres unten S. 129

42 Ausnahme zu VVDStRL 60 (2001): *Milós Več*, Stellen Sie die Forschung mal ein. Juristen debattieren über die Staatsrechtslehrer der Nazizeit, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom. 19. 11. 2001/ Nr. 269, S. 48.

wenn der betreffende Journalist nicht die Ruhe findet, an der gesamten Tagung konzentriert teilzunehmen. Auch soll Fensterreden der Referenten vorgebeugt werden.

Zur hergebrachten Struktur der Staatsrechtslehrertagungen gehören am Mittwoch Abend ein Empfang des Oberbürgermeisters des Tagungsortes und des Präsidenten/Rektors der Universität sowie am Donnerstag Abend ein Empfang der Landesregierung, an denen auch die Beleitpersonen teilnehmen. Im Jahre 2014 in Düsseldorf ist der zunächst zugesagte Empfang der Landesregierung aus finanziellen Gründen abgesagt worden. Dafür fand in der Tonhalle, dem damaligen Tagungsort ein Konzert statt, in dem ein Mitglied der Vereinigung Lieder von Heinrich Heine („Dichterliebe“) nach Kompositionen von Robert Schumann sang. Danach war Zeit für Gespräche und einen Imbiss. Das war ein wunderbarer Ersatz, der traditionsbegründend wirken sollte.

Am Freitag Abend findet regelmäßig ein festlicher Abend statt, an dem einige Jahre lang – angeregt von *Hans Peter Ipsen* – getanzt wurde, vorübergehend als „Ballabend“ bezeichnet.⁴³ Oft hielt ein Mitglied der Vereinigung zumeist vom Ort der Veranstaltung eine Damenrede, die niemals dokumentiert und sehr selten im Vorwort des Tagungsbandes erwähnt ist. Der Verfasser erinnert sich an seine eigene 1984 in Göttingen, an die von *Graf Vitzthum* 1988 in Tübingen, die das festliche Abendessen würzte (VVDStRL 47, S. 5), und an die frische, witzige, aber immer ausgewogen bleibende Herrenrede von Frau *Meyer-Tabellion* 1982 in Konstanz,⁴⁴ in der sie denjenigen, die mit einem Referat in den VVDStRL vertreten sind, den neun Spitzen der sieben Buchstaben entsprechend die neunzackige Grafenkrone zusprach. 1992 in Bayreuth hielt *Peter Häberle* und 1997 in Osnabrück hielt *Hans-Werner Rengeling* den veränderten Zeitumständen entsprechend eine Rahmenrede.

Mit Rücksicht auf die begleitenden Damen fand früher am Donnerstag und Freitag ein Damenprogramm und findet jetzt für Begleitpersonen ein Begleit- oder Rahmenprogramm mit Besichtigungen am Ort und Ausflügen in die Umgebung statt, das von den Mitgliedern am Ort bestens vorbereitet und zur Erleichterung der Anmeldungen höchst anschaulich beschrieben wird. Am Samstag wird den Tagungsteilnehmern und ihren Begleitpersonen ein Ausflug angeboten, für den es regelmäßig noch zweier Busse bedarf. Im Vorwort der Tagungsbände sind die Empfänge, der festliche Abend und der Ausflug kurz beschrieben.

6. Themen der Verhandlungen

Der Inhalt der Verhandlungen auf den Jahrestagungen ist durch *Hans Peter Ipsen* für die Zeit von 1949 – 1991 in drei umfangreichen Aufsätzen von insgesamt mehr

43 Erstmals 1974, vgl. *Hans Peter Ipsen*, Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 1922 – 1992, in: VVDStRL 52 (1993), S. 8. Später wurde die Veranstaltung Gesellschaftsabend (mit Tanz) genannt.

44 Ehefrau des Mitgliedes Hans Meyer, siehe VVDStRL 41 (1983), S. 5.

als 130 Seiten im Archiv des öffentlichen Rechts dargestellt und gewürdigt worden.⁴⁵ Eine kurze Übersicht über die Themen der Jahre danach ergibt folgendes Bild.

Am häufigsten geht es seit 1992 um Aspekte der Europäisierung des Rechts und um die Europäische Gemeinschaft/Union: Gefahren und Chancen für den Föderalismus, deutsches und europäisches Verwaltungsrecht (beide 1993, Heft 53), europäisches und nationales Verfassungsrecht (2000, Heft 60), europäische und nationale Identität: Integration durch Verfassungsrecht? Einfluss der Europäisierung auf die Selbstverwaltung (beide 2002, Band 62), Konsequenzen der Europäisierung und Internationalisierung für die Staatsrechtslehre (2003, Band 63), Rechtssetzung der europäischen und nationalen Verwaltungen (2011, Band 71), Bürgerstatus im Lichte von Migration und europäischer Integration (2012, Band 72). Oft damit zusammenhängend – wie schon erwähnt – aber auch eigenständig standen Fragen des Föderalismus zur Debatte: Finanzverfassung im vereinten Deutschland (1992, Heft 52), Bildungsföderalismus auf dem Prüfstand, künftige Ausgestaltung der bundesstaatlichen Finanzordnung (beide 2013, Band 73).

Klassische und neuartige Fragestellungen betrafen die Grundrechte: Grundrechtseingriff (1997, Heft 57), Gewährleistung von Freiheit und Sicherheit im Lichte unterschiedlicher Staats- und Verfassungsverständnisse (2003, Band 63), Wissenschaftsfreiheit (2005, Band 65), Dynamische Grundrechtsdogmatik von Ehe und Familie (2013, Band 73), Religiöse Freiheit als Gefahr, Soziale Gleichheit (beide 2008, Band 68), Grundrechtsschutz der Privatheit, Verteilungsgerechtigkeit im Gesundheitswesen (beide 2010, Band 70), Wahlrecht (2012, Band 72), Staat und Religion (1999, Heft 59), Sicherung grund- und menschenrechtlicher Standards gegenüber Gefährdungen durch private und ausländische Akteure (2014, demnächst Band 74).

Ausführlich erörtert wurde die Normativität des Verfassungsrechts und die Verfassungsgerichtsbarkeit unter den folgenden Gesichtspunkten: Verfassungsrecht und einfaches Recht, Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichtsbarkeit (2001, Band 61), Gewährleistung von Freiheit und Sicherheit im Lichte unterschiedlicher Staats- und Verfassungsverständnisse (2003, Band 63), Verfassungsrecht zwischen normativem Anspruch und politischer Wirklichkeit, Verfassungsrecht vor den Herausforderungen der Globalisierung (beide 2007, Band 67), Öffnung der öffentlich-rechtlichen Methode durch Internationalität und Interdisziplinarität, Erscheinungsformen, Chancen und Grenzen (2014, Band 74).

In den verwaltungsrechtlichen Vorträgen ging es um Kooperation der Verwaltung mit Privaten, vor allem um Verträge und Absprachen zwischen Verwaltung und Pri-

45 Für die Hefte 8 – 30 (1949 – 1971) in AöR 97 (1972), S. 375 – 417; für die Hefte 31 – 40 (1972 – 1980) in AöR 109 (1984), S. 555 – 593; für die Hefte 41 – 51 (1982 – 1991) in AöR 117 (1992), S. 595 – 643).

vaten (1992, Heft 52), Privatisierung von Verwaltungsaufgaben (1994, Heft 54), Verwaltung und Verwaltungsrecht zwischen gesellschaftlicher Selbstregulierung und staatlicher Steuerung (1996, Heft 56), Beteiligung Privater an der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben (2002, Band 62).

Die Rechtsprechung war Gegenstand von Vorträgen, in denen die Aufgaben der Verfassungsgerichtsbarkeit und der Fachgerichtsbarkeit voneinander abgegrenzt wurden (2001, Band 61), die Konkurrenz zwischen nationalen Verfassungsgerichten, Europäischem Gerichtshof und Europäischem Gerichtshof für Menschenrechte behandelt wurde (2006, Band 66) und die dritte Gewalt im Wandel veränderter Anforderungen an Legitimität und Effektivität erörtert wurde (2014, Band 74).

Das parlamentarische Regierungssystem war Gegenstand unter den Gesichtspunkten der Kontrolle der auswärtigen Gewalt (1996, Heft 56), der Einwirkung des Bundesrates (1998, Heft 58) und der Entparlamentarisierung von politischen Entscheidungen (2002, Band 62). Elemente unmittelbarer Demokratie als Entwicklungsperspektive kamen 2012 (Band 72) zur Sprache, als es um die Krise der repräsentativen Demokratie ging.

Wirtschaft und Arbeit waren Gegenstand von Vorträgen mehrerer Tagungen: Arbeitsmarkt und staatliche Lenkung (1999, Heft 59), der Staat als Wirtschaftssubjekt und Auftraggeber (2000, Heft 60), Herstellung von Wettbewerb als Verwaltungsaufgabe (2009, Band 69) und Schutz der Verbraucher durch Regulierungsrecht (2010, Band 70).

Nachdem 1999 anlässlich des Gedenkens an die Neugründung der letztmalig 1931 zusammengetretenen Vereinigung vor 50 Jahren erinnert und angeregt worden war, „auf einer der nächsten Tagungen die Rolle der Staatsrechtswissenschaft während der nationalsozialistischen Regimes und ihre Vorgeschichte seit dem Ende des Ersten Weltkriegs in Vorträgen behandelt und in einer Aussprache weiter erörtert werden“ sollten,⁴⁶ hat der nächste Vorstand im Jahre 2000 als ersten außerordentlichen Beratungsgegenstand „Die deutsche Staatsrechtslehre in der Zeit des Nationalsozialismus“ von *Horst Dreier* und *Walter Pauy* vor den zwei regulären Beratungsgegenständen behandeln lassen.⁴⁷ Hieran schloss sich eine 40 Druckseiten umfassende Aussprache an.⁴⁸ Die Veranstaltung mit den beiden hervorragenden Analysen war ein großes Gemeinschaftserlebnis der zahlreichen anwesenden Mitglieder der Vereinigung.

Seit 2002 werden – wie schon erwähnt – zu insgesamt vier Themen acht Referate gehalten. Seit 2004 werden die Themen so festgelegt, dass sie unter eine gemeinsame

46 VVDStRL 59, S. 9 f.; 60, S. 147.

47 VVDStRL 60 (2001), S. 9 – 105.

48 VVDStRL 60 (2001), S. 106 – 147.

allgemeine Überschrift passen. Die bisherigen zehn Überschriften, die im Fettdruck auf dem Deckel des Tagungsbandes stehen, zeigen übersichtlich die Schwerpunkte der Tagungen:

- Der Sozialstaat in Deutschland und Europa (Band 64),
- Kultur und Wissenschaft (Band 65),⁴⁹
- Bundesstaat und Europäische Union zwischen Konflikt und Kooperation (Band 66),
- Leistungsfähigkeit der Wissenschaft des Öffentlichen Rechts (Band 67),
- Erosion der Verfassungsvoraussetzungen (Band 68),
- Gemeinwohl durch Wettbewerb (Band 69),⁵⁰
- Der Schutzauftrag des Rechts (Band 70),
- Grundsatzfragen der Rechtsetzung und Rechtsfindung (Band 71),
- Repräsentative Demokratie in der Krise? (Band 72) und
- Zukunftsgestaltung durch öffentliches Recht (Band 73).

Die Vielfalt und Aktualität der Themen beruht auf dem Wechsel des Vorstandes alle zwei Jahre. Jedes Vorstandsmitglied hat die Erfahrung eines eigenen Staatsrechtslehrervortrages hinter sich, und ein Drittel aller Vorsitzenden sind ein zweites Mal Mitglieder des Vorstandes. Die Aufgabe, für zwei Tagungen insgesamt acht Themen zu finden, die große aktuelle Fragestellungen betreffen und innovativ sind, weckt den Ehrgeiz des dreiköpfigen Vorstandes und erscheint als interessante Herausforderung im Leben eines Mitglieds der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer. So erweist sich der regelmäßige Vorstandswechsel von Anfang an als eine weise Praxis, die das Leben der Vereinigung immer jung und innovativ hält.

Ein durchgehendes Merkmal der jährlichen Themenwahl ist der Zusammenhalt der ganzen Breite und Auffächerung des öffentlichen Rechts. So sind das Steuerrecht und das Sozialversicherungsrecht nicht als Spezialfächer von Interesse, sondern als Teile der Dogmatik des öffentlichen Rechts. Anderes bleibt den spezialisierten Fachgesellschaften.

Europa war schon öfter das Thema der Jahrestagungen. Da das Europarecht in Rechtssetzung und Rechtsprechung aus den Rechtsordnungen der wichtigsten Mitgliedstaaten gebildet wird, spielt die Rechtsvergleichung eine Rolle zum Verständnis und der Kritik der Entwicklung des Unionsrechts. Ein Musterbeispiel dazu findet sich in VVDStRL Heft 58 (1999), wo *Eibe Riedel* rechtliche Optimierungsgebote und Rahmensetzungen für das Verwaltungshandeln nach französischem und englischem Recht untersucht hat. Solche Untersuchungen dienen auch der Vergewisse-

49 Siehe dazu vorher 1994 (Bd. 54): Erziehungsauftrag und Erziehungsmaßstab der Schule im freiheitlichen Verfassungsstaat.

50 Gemeint war weniger wirtschaftlicher Wettbewerb sondern: Wettbewerb von Rechtsordnungen, Demokratie als Wettbewerbsordnung, Herstellung von Wettbewerb als Verwaltungsaufgabe, Universitäten im Wettbewerb.

rung im Hinblick auf unser eigenes Recht. In elementaren Fragen dürfte Rechtsvergleichung insbesondere auf Frankreich und England bezogen im Hinblick auf die von uns mitzugestaltende Entwicklung des Unionsrechts auch für künftige Tagungen zu empfehlen sein. Kein europarechtliches Spezialproblem sondern für das deutsche Verfassungs- und Verwaltungsrecht von großer Bedeutung ist der Umgang der Organe der Europäischen Union mit den vertraglichen Normen über die Kompetenzen der Europäischen Union, wie sie in Abgrenzung der den Mitgliedstaaten verbleibenden Kompetenzen in Art. 4, 5 EUV geregelt sind: Begrenzte Einzelermächtigung der Union und in diesem Rahmen Subsidiarität.